

**Familienzuschlag
ab 1. Januar 2025**
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	151,92	335,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,33 Euro und
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je 51,67 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 5 um je 46,67 Euro,
in der Besoldungsgruppen A 6 um je 31,67 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8: 134,48 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 142,74 Euro